



## **Allgemeiner Hinweis zur Winterdienstverpflichtung (Straßenreinigung)**

Die **Schneeräum- und Streupflicht** umfasst das **Schneeräumen** und die **Eis- und Glättebeseitigung** auf

1. den Gehwegen, beschränkt öffentlichen Straßen und Wegen, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen
2. in verkehrsberuhigten Bereichen ohne offensichtlichen Gehweg (Bordstein) ein Streifen von ca. 1,50 m Breite für die Fußgänger
3. begehbaren Seitenstreifen
4. Rinnsteine, Entwässerungsmulden und Straßeneinläufe – bei Tauwetter unbedingt erforderlich!

Schnee und/oder Glätte sind in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. entstandener Glätte zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei vorrangig abstumpfende Mittel verwendet werden sollten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Wo dieses nicht möglich ist, ist der Schnee auf dem eigenen Grundstück zu lagern, oder abzufahren.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

**In Bereichen in denen das Halten oder Parken am Fahrbahnrand möglich ist, muss das Fahrzeug so dicht wie möglich am Bordstein oder Fahrbahnrand abgestellt werden, damit die Durchfahrt für die Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungswagen, sowie für die Räumfahrzeuge gewährleistet ist.**

### **Ein wichtiger Hinweis:**

**Unfälle, die auf mangelnden Winterdienst der Eigentümer zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Eigentümers!**

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich an das Ordnungsamt der Stadt Reinfeld wenden, dieses erreichen Sie per E-Mail: [Ordnungsamt@Stadt-Reinfeld.de](mailto:Ordnungsamt@Stadt-Reinfeld.de) oder per Telefon mit den Rufnummern: 04533/2001-47 oder 04533/2001-16